

TITEL-STORY

Als Musiker Geld verdienen, Teil I

(aa) Auch in der Schweiz lässt sich mit Musik Geld verdienen. Dazu braucht es gute Ideen, ein solides Produkt und Selbstinitiative. Eine Übersicht zu den Verwertungsmöglichkeiten von Musik, an der man als Interpret, Urheber und/oder Tonträgerproduzent beteiligt ist.

Verwertungsmöglichkeiten als

1. Urheber: Person, die ein Werk schafft (Komponist, Texter)

Urheberrecht: Komponisten und Texter produzieren in Wort und Ton "geistiges Eigentum" (Urheberrecht), welches im Gegensatz zu den verwandten Schutzrechten (Rechte der Interpreten, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen) nicht übertragbar ist. Die Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA), sorgt dafür, dass bei öffentlichen Aufführungen und Ausstrahlungen von Musikstücken die Urheberrechtsentschädigungen den Sendestationen oder Veranstaltern in Rechnung gestellt und an die Urheber ausbezahlt werden. Dasselbe gilt für die Herstellung von Tonträgern.

Infos, Formulare: www.suisa.ch

Einmalige Eintrittsgebühr für Urheber: CHF 100.-. Erster Schritt: Anmeldung des Urhebers, anschliessend Anmeldung des Werke mittels Werkanmeldungsformular.

Übersicht über die Einnahmequellen für Urheber:

- **Radio- und Fernsehstationen, Film:** Bei jeder SRG-Ausstrahlung (Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft) eines Songs, fallen Urheberrechtsentschädigungen an die Urheber an. Bei Sendungen im Ausland werden die Urheberrechtsentschädigungen von der entsprechenden Schwestergesellschaft der SUISA (GEMA, ASCAP) eingezogen und via SUISA ans Mitglied weitergeleitet.
- **Öffentliche Sendung von Tonbildträgern** (Kino, Filmfestival, Pay-TV): Die Urheberrechtsentschädigungen werden dem Veranstalter/Inhaber von der SUISA in Rechnung gestellt und an den Urheber überwiesen.
- **Industrielle Verwertung:** Schreiben von Corporate Music, z.B. Werbefilm-Jingle, Internet Background-Loop, Telefon-Warteschleife. Hier wird meist die gesamte Lizenz (Recht auf die Aufnahme) an den Kunden verkauft. Das Urheberrecht bleibt beim Urheber und wird von der SUISA verwaltet. Das Werk wird wie ein Song angemeldet.
- **Werbung:** Der Kunde kauft die Lizenz an der Aufnahme, das Urheberrecht bleibt beim Urheber. Die SUISA zieht die Urheberrechtsentschädigung bei den öffentlichen Sendeanstalten (TV, Kino, Radio) ein. Bei sonstiger Nutzung: siehe Industrielle Verwertung.

- **Konzerte:** Die Veranstalter sind verpflichtet, von den Musikern SUISA-Programmformulare ausfüllen zu lassen und für die gespielten Stücke eine Urheberrechtsentschädigung zu entrichten. Bei Konzerten im Ausland werden die Urheberrechtsentschädigungen von der entsprechenden Schwestergesellschaft der SUISA (GEMA, ASCAP) eingezogen und via SUISA ans Mitglied weitergeleitet.
- **Internet:** Wer Streams oder Downloads auf einer Webpage anbietet, entrichtet Urheberrechtsentschädigungen an die SUISA. Ausnahme: Urheber, die ihre eigenen Songs, an denen sie zu 100% beteiligt sind, auf ihrer Website zum Download zur Verfügung stellen. Die verwendeten Songs sind mit dem Werkanmeldeformular anzumelden.
- **Mechanische Rechte:** Urheberrechte für Werke, die auf Tonträger erscheinen. Pro hergestellten oder verkauften Tonträger liefert der Tonträgerhersteller der SUISA eine Entschädigung ab, welche an die Urheber der auf dem Tonträger enthaltenen Werke verteilt wird.
- **Noten:** Notenausgaben unterliegen ebenfalls dem Urheberrecht. Der Verleger bezahlt dem Urheber in der Regel 10% des Erlöses. Für diesen Bereich nicht zuständig ist die Suisa.
- **Ringtones:** Ringtones lassen sich wie Songs verkaufen und unterliegen ebenfalls der Urheberrechtsvergütung der SUISA. Wenn ein bereits angemeldetes Werk als Ringtone verwendet wird, muss es nicht separat angemeldet werden.
- **Verlagsvertrag:** Mittels des Verlagsvertrages überträgt der Urheber dem Verlag Rechte am Song. Der Verlag übernimmt das "Management" (Promotion) des Song, sorgt also dafür, dass der Titel öffentlich genutzt wird und generiert dadurch Einnahmen für den Urheber. Der Verlag erhält im Gegenzug einen Anteil an den Urheberrechtsentschädigungen.

2. Interpret: Person, die ein Werk aufführt (Live, Aufnahme)

Bühne: Der direkteste Weg als Musiker Geld zu verdienen ist über Konzerte. Der Veranstalter und/oder der Musiker/die Musikgruppe legt im Voraus vertraglich eine Gage fest.

Merchandising: Verkauf von Fanartikeln wie T-Shirts, CDs usw. an Konzerten, über Internet oder Direktversand.

Sponsoring: Kleidersponsoring von Modelabels oder Sportartikelherstellern, (Teil-)Sponsoring von Musikinstrumenten oder Bandbussen, Werbung, Gönner.

Studiojob: Auch hier wird eine Tages- oder Pauschalgabe festgelegt. Bei niedriger Gage kann eine prozentuale Beteiligung am Urheberrecht/Lizenzrecht (oder beidem) ausgehandelt werden. Dazu unterschreibt der Studiomusiker die Werkanmeldung der SUISA (Urheberrecht) und/oder einen Lizenzvertrag mit entsprechender prozentualer Verteilung.

Swissperform: SWISSPERFORM ist die schweizerische Verwertungsgesellschaft für Leistungsschutzrechte. Die SWISSPERFORM sorgt dafür, dass bei öffentlichen Ausstrahlungen von Musikstücken, an denen Studiomusiker mitgewirkt haben, die entsprechenden Entschädigungen an die Berechtigten verteilt werden. Kostenlose Anmeldung. Infos, Formulare unter: www.swissperform.ch

Tonträgervertrag:

- **Künstlervertrag:** In diesem Fall wird ein Musiker von einer Tonträgerfirma (auch "Label"/"Plattenfirma" genannt) unter Vertrag genommen. Die Kosten für die Aufnahme, Albumproduktion und Promotion werden von der Tonträgerfirma übernommen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Künstler für eine bestimmte Anzahl Produkte oder Jahre (oft exklusiv) für die Tonträgerfirma tätig zu sein; als Entgelt erhält er einen zu vereinbarenden finanziellen Betrag pro verkauften Tonträger.
- **Bandübernahme-Vertrag:** Einräumung der Rechte an der pressfertigen Tonaufnahme an eine Tonträgerfirma (exklusiv oder für eine bestimmte Region). Der Musiker liefert das fertige Master-Tape ab und das Label organisiert im Gegenzug die Pressung, den Vertrieb und die Promotion. Der Musiker/Interpret erhält in der Regel 16-30 Lizenz-Prozente vom HAP (Händlerabgabepreis) = PPD (publisher price per dealer). Die restlichen Prozente gehen an die Tonträgerfirma.
- **Vertriebsvertrag:** Vertrag, bei dem der Musiker Aufnahme und Albumproduktion selber bezahlt und das pressfertige Produkt an eine Tonträgerfirma abliefern. Diese übernimmt im Gegenzug den Vertrieb, ev. die Promotion.

Im nächsten Kando:

"Als Musiker Geld verdienen, Teil II" (mit Übersichtsgrafik)

Yamaha führt zum Thema „Als Musiker Geld verdienen“ einen Workshop durch. Anmeldung: kando@yamaha.ch